



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# Gebührenreglement

---

vom 7. Dezember 2015

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>1</b>
GEGENSTAND.....	1
BEMESSUNG.....	1
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	2
ERHEBUNG.....	2
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>3</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	3
EINWOHNERKONTROLLE.....	3
ORTSPOLIZEIWESEN.....	4
BAUWESEN.....	5
HUNDETAXE.....	7
LIEGENSCHAFTEN.....	8
STEUERWESEN.....	8
DATENSCHUTZ.....	8
VERSCHIEDENES.....	8
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>10</b>

# Allgemeines

## Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

## Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Erbrecht

**Art. 15** <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.--

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.-- pro Seite

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.--

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 60.--

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass keine Einsprachen eingegangen sind

Fr. 20.--

<sup>10</sup> weitere Bescheinigungen und Arbeiten im Zusammenhang mit Testamentseröffnungen

Aufwandgebühr II

<sup>11</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.--

### *Einwohnerkontrolle*

**Art. 16** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) Aufwandgebühr II
<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV	Fr. 200.--
<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11 c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.-- bis 400.--
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11 e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis 250.--
<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.-- bis 390.--
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
<sup>2</sup> Bestätigung der Echtheit einer Ausweiskopie (Pass, ID) und weitere Dokumente	Fr. 13.-- plus Fr. 2.-- pro Seite (inkl. Kopie)

## **Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumundszeugnis	Aufwandgebühr II
Fundbüro	<b>Art. 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 25</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## ***Bauwesen***

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 60.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen, welche die Gemeinde bzw. im Auftrag der Gemeinde handelnde, ausstellen:

a) <sup>1</sup> Gewässerschutzbewilligung Gemeinde

Fr. 60.-- Grundgebühr plus Drittkosten externe Fachstellen wie GEP-Ingenieur

a) <sup>2</sup> Bewilligung für den ARA-Anschluss

Fr. 60.--

b) Strassenanschluss

Fr. 30.--

c) Beanspruchung Strassenterrain

Fr. 30.--

d) Wasseranschluss

Fr. 60.--

e) Ausnahmbewilligung Gemeindebauvorschriften

Fr. 30.--

**Hinweis:** Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 hievore verrechnet die Gemeinde die Drittkosten für alle weiteren Bewilligungen, Fachberichte, Stellungnahmen usw. weiter, welche kantonale Amtsstellen oder andere Institutionen ausstellen (wie Gewässerschutz, Brandschutz, Energietechnischer Massnahmenachweis, Schutzraum, Elektrizität, Gemeinschaftsantenne, Minergie-Zertifikat).

Beratung und Antragstellung

**Art. 29** <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen

Aufwandgebühr II

(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde

Aufwandgebühr II

<sup>4</sup> Amtsberichte

gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen

**Art. 30** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung

**Art. 31** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Fr. 50.--

Vorzeitiger Baubeginn

**Art. 32** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

Reklamebewilligung

**Art. 33** Prüfung und Erteilung einer Reklamebewilligung

gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch



## **Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

## **Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 37</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

## **Hundetaxe**

### **Allgemein**

Grundsatz	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
Taxpflicht	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter ist als sechs Monate.
Höhe der Taxe	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Ausnahmen	<p><sup>4</sup> Es wird keine Hundetaxe erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung</li> <li>b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden</li> <li>c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.</li> </ul>
-----------	--

## **Liegenschaften**

### **Benützung von Gemeindeliegenschaften durch Dritte**

Tarif	<b>Art. 40</b> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung von Gemeindeliegenschaften und Plätzen durch Dritte mit Tarif (Benützungsgebühren).
-------	---

## **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## **Datenschutz**

<b>Art. 43</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

## **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

	<sup>2</sup> Schriftliche Auskünfte zu Einwohnerdaten, pro Fall	Fr. 10.--
	<sup>3</sup> Drucken von Adresstiketten für Vereine usw., pro Adresse	Fr. -.10
Ausgleichskasse	<b>Art. 46</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> 1. Mahnung	kostenlos
	<sup>2</sup> 2. Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>3</sup> 3. Mahnung und/oder Verfügung	Fr. 50.--
Aufträge für Dritte durch handwerkliches Gemeindepersonal	<b>Art. 48</b> Mit Zustimmung der vorgesetzten Stelle kann das Gemeindepersonal Aufträge für Drittpersonen erledigen. Solche Aufträge werden nach der Aufwandgebühr laut Gebührentarif abgerechnet. - Hauswarte, Wegmeister etc.	Aufwandgebühr I

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 50</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 3. Dezember 2012 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau hat dieses Reglement am 07.12.2015 angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Der Präsident                      Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2015 bis 6. Dezember 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 44 vom 29.10.2015 bekannt.

**Der Gemeindeschreiber:**

sig. R. Wolf